

Der Ehehandel der Margreth Zelger von Buochs 1463-1477

Autor(en): **Wyrsh, Jakob**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Beiträge zur Geschichte Nidwaldens**

Band (Jahr): **37 (1978)**

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-698612>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Jakob Wyrsch

Der Ehehandel
der Margreth Zelger
von Buochs
1463–1477

Die «Gibler» von Kerns

Der Ehehandel der Margreth Zelger von Buochs, 1463—1477

Eine Rechtfertigung zuvor; denn warum nimmt ein alter Mann sich mit solcher Hartnäckigkeit dieses Ehehandels an, dem doch eine übliche Liebesgeschichte zu Grunde liegt? Es gibt drei Gründe dafür. Der Erste: Meine Grossmutter vs, die Okette-Gret, hiess ebenfalls Margreth Zelger, und sie gehörte zu den Stanser Genossen Zelger. Nun unterscheiden die Genealogen zwei Stämme der Zelger, gestiftet vermutlich von zwei Brüdern, jenen des freien Bauern Burkard von Waltersberg und jenen des Andreas von Buochs. In beiden treten schon im 14. Jahrhundert Landammänner auf und beide sind in der Landesgeschichte oft an der Spitze gestanden. Die Margreth des Ehehandels gehörte nun zu den Buochsern. Es wurde lange als wahrscheinlich oder sicher angenommen, dass die heutigen Stanser Genossen Zelger vom nahen Waltersberg her gekommen seien. So steht es auch noch in der «Chronik und Genealogie der Zelger», die Dr. Franz Zelger in Luzern vor einigen Jahrzehnten als Privat-Druck veröffentlicht hat. Aber im Exemplar, das in unserm Staatsarchiv liegt, hat Robert Durrer seinerzeit ein Blatt eingeklebt, worauf zu lesen, dass der Buochser Heinrich Zelger 1523 das Genossenrecht in Stans erwarb.

Einige andere folgten bald darauf von Buochs nach. Damit rückt die Margreth des Ehehandels ganz entfernt in meine Verwandtschaft. Und wenn sie auch unmöglich meine Ahnmutter sein kann und wenn auch zwischen ihr und meiner Grossmutter, der Okette-Gret, ein Zeitraum von vier Jahrhunderten liegt, so fühle ich mich doch etwas verwandtschaftlich zu ihrem traurigen Schicksal hingezogen und fast verpflichtet, es zu erforschen.

Der zweite Grund ist ganz anderer Art. Wir Psychiater werden seit jeher auch in kirchlichen Eheungültigkeitsprozessen als Gutachter beigezogen, und seit wenigen Jahren geschieht dies sogar öfter als früher. Unsere Ehen sind heute bekanntlich doppelt genäht und die beiden Nähte laufen nebeneinander her ohne sich zu berühren. Zur zivilen kommt auch die kirchliche Ehe, und diese letztere kann nicht wie die zivile geschieden, sondern nur ungültig erklärt werden. Um zu einem Urteil zu kommen, bedürfen die kirchlichen Gerichte, die es in jeder Diözese gibt — letzte Instanz ist die päpstliche Rota in Rom — öfters eines psychiatrischen Gutachtens über den Geisteszu-

stand des beklagten Ehegatten. Sie sind in ihrem Urteil sogar etwas freier als unsere zivilen Gerichte. Auch diese kennen neben der Scheidung die Ehenichtigkeit, doch schreibt unser ZGB in Art. 120 nur vor: «Eine Ehe ist nichtig . . . 2. wenn zur Zeit der Eheschliessung einer der Ehegatten geisteskrank oder aus einem dauernden Grunde nicht urteilsfähig ist.» Das Kanonische Recht, das CIC abgekürzt geschrieben, ist vorsichtiger und weitherziger. Es vermeidet, wie mir gesagt wurde, ein lateinisches Wort, das mit Geisteskrankheit übersetzt werden kann, sondern es fragt den Experten nur, ob die Brautleute bei der Eheschliessung fähig waren, das Wesentliche der Ehe zu erkennen und fähig es zu wollen. Und seitdem klar ist, dass die Ehe nicht nur eine verstandesgemässe Handlung ist, sondern dass das Gefühl und der Trieb dabei mitbestimmen oder sogar entscheiden, werden wir auch gefragt, ob die Fähigkeit bestehe, das Erkannte und Gewollte auch zu vollziehen. Es ist dies also ein Nichtigkeitsgrund, den Art. 120 ZGB ausser Acht lässt, und demgemäss kann eine Ehe kirchlich ungültig beurteilt werden, auch wenn zivil nur die Scheidung möglich ist. Unfähigkeit zum Vollziehen des Erkannten und Gewollten kann bei bestimmten Charakteranomalien bestehen oder auch bei Ehen in allzu jungem Alter, wenn der Charakter noch nicht gereift und gefestigt ist, also auch ohne Geisteskrankheit und bei Urteilsfähigkeit.

Darf ich zum Lob der Gesetzgeber eine Zwischenbemerkung einschalten? Als Student war ich töricht und unerfahren und ärgerte mich beim Lesen von Gesetzestexten, dass sie in unserer Umgangssprache geschrieben sind und dass die wissenschaftlichen Ausdrücke, die wir für die Examina lernen müssen, und die Krankheitsdiagnosen völlig fehlen. Erst als ich gescheiter wurde, erkannte ich, dass die termini technici der Wissenschaft in ihrem Begriff vergänglich sind und nach wenigen Generationen schon etwas anderes bedeuten können, als zur Zeit, da sie geschaffen wurden. Die Worte der Umgangssprache behalten den Begriff viel zäher, und darum ein Lob den Juristen, die sich an die Umgangssprache halten.

Um zum Ehehandel zurückzukehren, so geht es dabei ausgerechnet um die kirchliche Ehegültigkeit, und zwar zu einer Zeit, da es ein Zivilstandsamt und den Kasten, worin wir gehängt wurden, noch auf Jahrhunderte hinaus nicht gab und die Ehe eine rein kirchlich-religiöse Angelegenheit war. Die Landsgemeinden und Eidg. Schiedsgerichte, von denen wir hören werden, hatten nicht über die Gültigkeit der Ehe, sondern nur über die Nebenumstände zu bestimmen, in Erwartung des Ur-

teils des obersten Gerichts, der Rota Romana, welches Urteil — hier bereits gesagt — heute nach 508 Jahren immer noch aussteht.

Der letzte Grund, weswegen dem Ehehandel nachgegangen wird, ist nochmals anderer Art. In Sage und Geschichte kennen wir neben den Herrschern und Helden und Weisen auch die unsterblichen Liebespaare. Nur einige seien genannt: Aus der Sage Hero und Leander, Jason und Medea, Penthesilea und Achilleus, Paris und Helena, Kriemhild und Siegfried, Tristan und Isolde, Sigune und Schionatulander; aus dem Dämmer der Geschichte: Romeo und Julia, Othello und Desdemona; im vollen geschichtlichen Licht: Abälard und Heloïse, Francesca da Rimini und Paolo Malatesta, die Bernauerin und Albrecht von Bayern, Philipp der Schöne und Johanna die Wahnsinnige, Juana la Loca, wie die Spanier sie mit Ehrfurcht nennen, denn sie galt als wahnsinnig aus Liebe. Alle enden tragisch, denn es geht um die Liebe und nicht um den heutigen blöden Sex. Wie wäre es nun, wenn ganz bescheiden am Rande auch ein nidwaldnerisches Paar beigefügt werden könnte, dessen Schicksal auch traurig ist, nämlich Margreth Zelger von Buochs und Uli des Ammanns vom Derfli in Wolfenschiessen? Damit kommen wir zur Geschichte des Ehehandels.

Was darüber an Dokumenten und Urkunden vorhanden ist, hat der unermüdliche Kaplan Anton Odermatt (1823—1896) abgeschrieben oder zusammengestellt. Sein Manuskript ist in den Bänden der «Collectaneen» zu finden, die dem Historischen Verein gehören und heute in der Kantonsbibliothek leicht zugänglich sind. Über den kirchlichen Prozess kann er aber nicht schreiben, denn die Akten darüber liegen in den Gewölben des Vatikans, wenn sie überhaupt noch liegen. Als Jüngling hörte ich auch Robert Durrer etwas darüber sagen. Aber wir damaligen Jünglinge waren mit Fragen nicht so zudringlich, was ich heute büssen muss, indem er mir vielleicht das eine oder andere hätte sagen können, was heute nirgendwo mehr zu erfahren ist. Im rechten Augenblick muss man die rechten Fragen tun, dies wissen wir aus vielen Sagen, und wer dies nicht versteht, dem ergeht es wie Parzifal, der auch aus Monsalvat wieder in die Welt verstossen wurde, wo ihn dann die im Walde bei dem erschlagenen Schionatulander ihr lebenslang trauernde Sigune erklärte, wie er das Gralskönigtum verscherzte, weil er nicht die rechte Frage zu stellen verstand. Nun hat Robert Durrer bei der Tagung des Fünfförtigen Historischen Vereins in Stans 1921 sogar einen Vortrag über den Ehehandel gehalten. Die Drucklegung wurde von Jahr zu Jahr

im »Geschichtsfreund« versprochen, erfolgte aber nie, und den Vortrag selbst konnte ich nicht hören und ein Manuskript war jetzt weder in Stans, noch Luzern, noch Engelberg zu finden; womöglich hat er frei gesprochen, was ihm wohl anstand, wenn er dabei auch etwa auf Nebenwege geriet.

Ganz sicher aber hat er dem Hausherrn im Höchhus in Wolfenschiessen, dem Basler Dichter Emanuel Stickelberger vom Ehehandel erzählt, denn dieser hat darüber eine Novelle geschrieben, und woher sollte er es sonst wissen? Eine Novelle ist nun keine geschichtliche Quelle und nicht einmal eine Chronik. Stickelberger folgt aber den Tatsachen, wie sie in Dokumenten bekannt sind. Nur muss er, was geschieht, motivieren und damit den Sinn der Geschehnisse erfassen, was in Akten meist nicht geschieht, und er muss ergänzen, worüber nicht berichtet wird, nämlich Gefühl und Stimmung der Handelnden, und muss auch den vermutlichen Abschluss des Lebens seiner Personen folgern. Versteht er dies, so werden geschichtliche Vorgänge auf dem Hintergrund ihrer Zeit erst verständlich. Ein schönes Beispiel dafür ist der »Schweizerspiegel« von Meinrad Inglin, Fabel des Romans wohl frei erfunden, aber Stimmung und Beweggründe jener Zeit kurz vor, während und nach dem Weltkrieg 1914—18 viel richtiger und wahrer dargestellt, als es heute jüngere Historiker gerne tun, die nur in Archiven schürfen können und dann bloss die Tatsachen finden und der Gefahr nicht entgehen, sie falsch zu deuten. Für uns, die wir in jenen Jahren schon erwachsen und einigermaßen bei Verstand waren und mitfühlten und mitwollten, ist der Roman von Inglin die historische Wahrheit über die Zeit.

Wann nun die beiden Margreth und Uli geboren wurden, wissen wir mangels Geburtsregister nicht. Sicher ist aber die umstrittene Ehe anno 1463 erfolgt. Margreth stammte aus der Landammannfamilie der Zelger in Buochs, war als Erbin ihres verstorbenen Vaters Ulrich eine reiche Bauerntochter, wobei aber nicht an Geld gedacht werden darf, denn der böse Kapitalismus war noch weit entfernt. Uli stammte sogar aus dem ritterlichen Geschlecht der Wolfenschiessen im Derfli. Der andere Stamm des Geschlechts waren die Wolfenschiessen am Stein. In der frühen Landesgeschichte kommen beide vor, worüber P. Theophil Graf in unserm Verein einmal einen Vortrag gehalten hat. Die Ritter im Derfli verarmten aber mit der Zeit völlig. Sie verwalteten nämlich als Ammänner die Liegenschaften des Klosters Engelberg auf Nidwaldner Boden. Die Abtei aber suchte aus einsichtigen Gründen diese Liegenschaften los zu werden und verkaufte sie, und damit hatten die Ritter im Derfli immer

weniger Bedeutung und Einkommen, führten den Ritterschlag nicht mehr, sondern nannten sich nur noch «des Ammanns».

Wie nun Margreth und Uli einander trafen und einig wurden zu heiraten, darüber sagen die Dokumente nichts. Stichelberger legt es sich folgendermassen zurecht und es ist möglich, dass es ungefähr so zugegangen sein könnte. Ein alter Knecht im Derfli habe dem jungen Uli zugeredet, nur eine reiche Heirat könne ihm wieder aus der Armseligkeit heraushelfen, habe ihn mit dem letzten anständigen Gewand und dem letzten Ross ausgerüstet und auf Brautschau geschickt, nicht zu einer bestimmten, sondern er soll suchen, wer ihm gefällt. Uli sei nach Buochs geritten, habe dort zufällig die Margreth auf dem Tanz gesehen, habe Gefallen an ihr gefunden, sich in sie verliebt, und weil auch sie Gefallen an ihm fand, hatten die beiden ein geheimes Zusammentreffen abseits auf dem Weg nach Beggenried für den nächsten Tag abgemacht. Sie trafen sich, sprachen miteinander, tauschten ihre Gefühle aus, gaben sich das Treueversprechen und vollzogen die Ehe. Also, hier kurz, später ausführlicher gesagt, eine Ehe nach vortridentinischem kirchlichem Eherecht.

Lebt die Erinnerung daran und die Bereitschaft dazu auch heute noch unterschwellig in unserm Bewusstsein fort? Fast scheint es mir, dies habe sich in einem Gutachtenfall, der sehr Eindruck machte, gezeigt. Es war ein Bauernbursche aus dem hintersten Emmental, wo es schon gegen den Thunersee hinuntergeht. Er hatte sich mit einem noch nicht 16jährigen Mädchen unsittlich vergangen und war deswegen angeklagt. Er stammte aus rechter Familie, war aber setzköpfig zu Hause davon gelaufen, weil er nicht, wie sonst Brauch im Emmental, als jüngster Sohn das Heimwesen übernehmen durfte, sondern es einem ältern verheirateten Bruder überlassen musste. Er ging nach Thun als Fabrikarbeiter, wurde dort von einer Kellnerin eingefangen, die mit ihm ein Verhältnis begann, aber eines Tages mitsamt seinen Ersparnissen auf Nimmerwiedersehen verschwand. Nun ging er zur Landwirtschaft zurück, aber nicht nach Hause, wo er sehr willkommen gewesen wäre, sondern zu einer Witwe mit ihrem Sohn und der jungen Tochter auf eine Alp als Knecht. Er war aber zwiespältig und zwiemütig, war unrastiger Stimmung, spielte mit Selbstmordgedanken und zeigte einmal bei der Arbeit dem jungen Mädchen, wie man an einem Sparren im Gaden sich gut erhängen könnte. Beinahe wäre ein Unglück geschehen, wenn das aufmerksame Mädchen nicht im letzten Augenblick ihn noch aus der Schlinge befreit hätte, denn er war schon leicht bewusstlos. Er war dankbar, denn ernstlich

sterben wollte er doch nicht, und hielt es besonders dem Mädchen zu Gute, dass es über den Vorfall schwieg und nichts ausbrachte.

Einige Zeit darauf — der Bruder war damals im Spital — schickte die Mutter das Mädchen mit dem Burschen an ein Fest in einer andern Alp, um ihnen eine Freude zu machen. Was er mir nun darüber erzählte, habe ich bei hundert und aberhundert Befragten — die Psychiater sind neugierig für solche beginnenden menschlichen Beziehungen — nie gehört. Sie seien nicht aufgeräumte Festteilnehmer gewesen, seien im Dunkel auf ihre Alp zurück, hätten sich auf dem Weg dahin über ihr Leben ausgesprochen. Dann folgte wörtlich der Satz: «Wir versprachen uns Treue». In der Nacht wurde die Ehe vollzogen. Also consensus und copulatio carnalis, ganz nach mittelalterlich-kirchlichem Eherecht, welche Freiheit des Entscheidens und Handelns wir seither verloren haben. Aber lebt die Erinnerung daran unterschwellig sogar bei Reformierten weiter? Dass Ehe und nicht Liebschaft gemeint war, zeigte sich bald. Es gab ein Gerede und es kam zu den Ohren der Behörden. Das Mädchen wurde zur Einvernahme vorgeladen, denn sie war noch nicht sechszehnjährig und so bestand Verdacht eines Sittlichkeitsdelikts gemäss Art. 191 StGB. Sie hatte Angst zu gehen, und nun erschien der Bursche an ihrer Stelle, nahm die volle Schuld und Verantwortung auf sich, anerkannte ein allfällig werdendes Kind als das seinige und erklärte sich zur Ehe bereit, sobald das Mädchen das von Gesetz erlaubte Alter erreicht habe. Kurz aus dem Buben war plötzlich ein Mann geworden. Denn verantworten, was einer tut oder unterlässt, ohne Ausrede oder Beschönigung, erscheint mir als Kennzeichen männlicher Reife.

War es ähnlich beim Eheschluss Margreth und Uli? Vermutlich ja. Wer aber damit nicht einverstanden war, dies waren sicher die Zelger. Sie waren zwar Bauern, aber mit Landammännern in der Familie und wohlhabend, und da war ein Habenichtsvon Ritter nicht mehr ebenbürtig in Nidwalden. Doch wie die Ehe verhindern? Margreth hatte zwar in ihrem Onkel Heinrich Sulzmatter, auch er schon zweimal Landammann, einen Vogt. Aber die Vettern Kaspar und Heinrich handelten rasch und brachten sie, die wohl widerstrebte, mit Gewalt ausser Lands in das weit entlegene Schloss in Saanen im Berner Oberland. Dort war der Bernburger Niklaus Baumer Kastellan, und da er einmal bei einem Schiedsgericht in Nidwalden mitgewirkt hatte, also bekannt war und sogar mit den Zelgern verwandt, und da er einige Güter hier besass, war er bereit sie zu verwahren und

den Uli abzuweisen, wenn er trotz Armut den Weg dorthin fände. Sie hielten auch der Base Margreth vor, dass nach Landrecht eine Ehe nur mit Wissen der Eltern oder der nächsten Verwandten erlaubt war. Ob dies damals Recht war, konnte ich nicht erfahren.

Doch Uli konnte nun zum Gegenschlag ausholen. War es damals erlaubt, jemanden aus der Gemeinde, wo er Genossenrecht besass, mit Gewalt fortzuschaffen und sogar ausser Lands? Wenigstens einen Hinweis dafür, dass es nicht erlaubt war, sondern dass wir damals auch das heute verlorene Recht auf Heimat besaßen, kenne ich aus der psychiatrischen Tätigkeit. Die Berner Zünfte haben bekanntlich mehr rechtliche Befugnisse als die Zünfte anderer Städte. Sie nehmen auch die Fürsorge und Armenpflege ihrer Zunftangehörigen wahr. In St. Urban wurden uns gelegentlich ältere geistesranke Bernburgerinnen als Patienten anvertraut, nicht wegen unserm guten Ruf bei den Bernern, wie ich törichterweise glaubte, sondern weil wir es für Pflicht hielten, jederzeit aufnahmebereit zu sein und nicht warten zu lassen. So wurde uns einmal eine solche Bernburgerin zugeführt und mit entrüsteter Stimme und erhobenem Finger belehrte sie mich: «Clara Virginia, Alt-Gerichtswibels-Tochter! Zehnfache Bernburgerin! Wir haben in Bern ein Gesetz, und nach diesem Gesetz darf kein Bernburger gegen seinen Willen mit Gewalt aus der Stadt gebracht werden. Und mich bringt man nun nicht nur aus der Stadt, sondern noch aus dem Kanton heraus, und dazu erst noch in einen katholischen Kanton!»

Uli wandte sich also wegen der Entführung der Margreth an den Landammann, und er gewann die Hilfe seiner Mitlandsleute, die den Zelgern nicht in allem wohlgesinnt waren. Es kam zur Landsgemeinde und sie beschloss, dass die Zelger die Margreth wieder ins Land zurückbringen müssten, solange der zuständige Bischof von Konstanz die Ehe mit Uli nicht als ungültig erklärt habe. Die Zelger mussten ihre Pflicht sogar beschwören. Aber sie trödelten und planten inzwischen etwas, was den Streit mit einem Schlag beendet hätte; sie planten, die Margreth rasch mit einem andern zu verheiraten, und zwar in Saanen, das zum Bistum Lausanne gehörte wie ganz Bern damals westlich der Aare, also auch die damalige Stadt auf dem umflossenen Felssporn. Der Zufall wollte es nun, dass bei dem Kastellan in Saanen ein Mann aus Arth einkehrte, Rudolf Sittli, ein Falkenhändler von Beruf. Er scheint ein gesetzter Mann gewesen zu sein, reifern Alters, kein aufdringlicher Liebhaber, doch zur Ehe bereit. Hat Margreth sich dagegen gewehrt? Do-

kumente und Liebesbriefe geben darüber keine Auskunft, vermutlich kam sie sowieso ohne Schreiben und Lesen durchs Leben, aber wir dürfen nach allem, was über sie zu hören war, annehmen, dass sie sich wehrte. Doch wurde ihr nun, wie man sagt, wohl auf die Seele gekniet, und einsam und verlassen ohne Hilfe war sie festgehalten auf Schloss Saanen auch. Sie gab gern oder ungern nach, und die Ehe wurde auf Schloss Saanen gefeiert mit Beistand eines Geistlichen, und damit kam sie unter die Jurisdiktion des Bischofs von Lausanne.

Aber wiederum konnte Uli einen Vorteil wahrnehmen, denn er konnte beim Bischof von Konstanz auf Bigamie, doppelte Ehe, klagen. Die Nidwaldner konnten es nun erreichen, dass bis zur Erledigung dieser Klage sie sich von Sittli trennen musste und der Obhut von Landammann an der Halden in Schwyz übergeben wurde. Die Aufsicht war jedoch offenbar locker, denn die Brüder Kaspar und Heinrich Zelger verstanden es, sie dort wiederum zu entführen und nahmen sie mit nach Konstanz in Erwartung, dass sie den Entscheid des Bischofs zu ihren Gunsten lenken könnten. Nochmals ging es ihnen wider den Strich: Die Ehe Margreth und Uli wurde als kirchlich gültig beurteilt und das Urteil wurde sogar von der Kanzel verkündigt. Damit war die Ehe mit Sittli ungültig. Doch die Zelger gaben nicht nach und sie fanden einen geriebenen Berater, über den gleich mehr zu sagen sein wird, und legten Berufung beim päpstlichen Gericht, der Rota Romana, ein. Margreth konnte nochmals nicht zu Uli, sondern musste zu Landammann an der Halden zurück, wo sie nun besser überwacht wurde.

Einen Eheprozess in Rom zu führen, kann auch heute langwierig sein, und war damals für den armen Uli fast unmöglich. Doch die Nidwaldner halfen nochmals und die Landsgemeinde beschlagnahmte die im Land liegenden Güter des Kastellans Baumer, weil sie wohl mit Recht annahm, er stecke hinter dem Prozess. Möglicherweise hat auch Baumer den Zelgern den geriebenen Anwalt gefunden, nämlich den Burkard Stoer, einen Elsässer, damals Pfarrer in Tifers, der in der bernischen Politik später tätig mitwirkte und zuletzt, noch in katholischer Zeit, als Dekan des Berner Münsters starb. Dort findet man auch seine Grabplatte. Sie ist abgebildet in den Kunstdenkmälern des Kantons Bern (Bd. 4, S. 351. Zu Stoer, vgl. *Helvetia Sacra*, II/2, Bern 1977 S. 116 ff.).

Dieser Stoer verstand nun zu stören, und da das Freiburgische auch zum Bistum Lausanne gehörte, brachte er es zu stande, dass Uli dort in den Kirchenbann kam, weil er in unrechtmässiger Weise sich während des laufenden Prozesses die Güter der

Margreth angeeignet habe. Aber auch ein Kirchenbann wird erst rechtskräftig, wenn er öffentlich verkündet wird, und da es ein Amtsblatt damals noch lange nicht gab, musste dies auf der Kanzel geschehen. So erschien Stoer eines Sonntags in Stans und bestieg die Kanzel, um die Bannbulle zu verlesen. Aber die Nidwaldner waren gmerkig und rissen ihn herunter, bevor er sprechen konnte. Doch Stoer liess nicht locker und erschien ein zweites Mal und diesmal gelang die Verlesung der Bannbulle. Dies hatte aber zur Folge, dass auch jene Nidwaldner, die Uli und seiner Sache gegenüber doch etwas misstrauisch waren, nun auch zu ihm standen. Die Landsgemeinde bewilligte ihm die Benutzung des Frauenguts. Folge davon: Alle Nidwaldner kamen in den Kirchenbann, und die Bulle sei später an der Kirchentüre angeheftet worden.

Jetzt treten neben der Nidwaldner Landsgemeinde und neben den kirchlichen Gerichten auch die Eidgenossen an, und Schiedsgericht und Tagsatzung beschäftigen sich mit dem Ehehandel. Vom 2. August 1469 bis zum 30. Christmonat 1477, also innert 8 Jahren und einigen Monaten, wird in den Eidgenössischen Abschieden 13 mal darüber berichtet. Kaplan Odermatt schreibt sogar von 20 mal, weil er auch Landsgemeinden einbezieht, bei denen die Eidg. Boten nur als Berater teilnahmen, aber nicht mitbestimmten. «Es ist bald zum toll werden über die Sache dieser Eheangelegenheit», entfährt es dem geduldigen Kaplan einmal, mitten zwischen seinen Berichten.

Nur das Wichtigste sei hier herausgegriffen, denn manchmal mahnen die Eidgenössischen Boten nur, ihre Schiedsprüche sollten nun durchgeführt werden oder die Parteien sollten in Rom auf ein Urteil drängen. Selbstverständlich konnte die Tagsatzung nicht den Kern, nämlich die Gültigkeit einer Ehe beurteilen. Die Boten der Urkantone, von Luzern, Zug, Glarus und Zürich traten vielfach zusammen, die Berner waren auch einmal dabei und sogar, noch vor dem Stanser Verkommnis, die Solothurner und Schaffhauser. Einmal tagten auch Ob- und Nidwalden allein friedlich miteinander. Die berühmtesten Namen von damals finden wir, von Hans Waldmann in Zürich und Hasfurter in Luzern bis zum unglückseligen Heintzli in Obwalden, über dessen Schicksal Robert Durrer einen politisch so lehrreichen Aufsatz geschrieben hat.

Einiges von Bedeutung folgt hier: Am 2. August 1469 verfügten die Boten, «da Rudolf Sittli gegen das Urteil in Konstanz Berufung eingelegt habe, soll Margreth bis zum Urteilsspruch der Rota Romana zu dem luzernischen Biedermann Ratsherr Ritzli verbracht werden. Uli und Sittli, sollen beide des Leibes und

Gutes der Frau müssig gehen. Uli soll das Gut der Frau ausgeben». Und weiterhin soll Margreth einen Vogt bekommen und Sittli soll Uli gegenüber, «sich des gegen ihn erlangten Banns nicht weiter behelfen». Sie setzten für diesen Beschluss eine Frist bis Ostern 1470, und wenn bis dahin noch kein Spruch der Rota ergangen, dürfe Unterwalden diesen Beschluss verlängern (Eidg. Abschiede). Die Schnelligkeit der Römer wurde also von den Eidgenossen ganz gewaltig überschätzt, denn der Spruch steht heute noch aus.

1470 am Sonntag vor St. Gallus — es war der 14. Oktober — fand eine gemeinsame Landsgemeinde von Ob- und Nidwalden im Sand bei Wisserlen statt — meines Wissens die letzte bekannte gemeinsame — und Boten von Zürich, Luzern, Uri und Schwyz nahmen daran teil. Es wurde beschlossen, der von Burkard Stoer erwirkte Kirchenbann «soll hin und abgetan werden, ohne Kosten und Schäden der gemeinen Landsleute und sölli dies Kaspar Zelger thun und die an dem End sin halb sind». Der Margreth wurde in ihrem Onkel Heinrich Sulzmatter im Hof in Buochs ein Vogt gegeben. Ob die Margreth zu Uli Ammann oder zu Sittli gehöre, sollen kirchlich der Bischof von Konstanz und weltlich die gewöhnlichen Gerichte entscheiden. Die Eidgenössischen Boten waren damit einverstanden (Odermatt Collectaneen).

1471 verlangte Bern, dass dem Kastellan Baumer die Güter in Nidwalden zurückgegeben werden (Odermatt Collectaneen). Am 12. Jänner 1473 stimmte ein Eidgenössisches Schiedsgericht diesem Verlangen zu (Staatsarchiv Nidwalden).

Am 19. März 1473 wurde der Propst von Amsoldingen, wo die schöne romanische Kirche am gleichnamigen See steht, zum Prokurator und Sachwalter der Margreth in Rom ernannt. Aber wer war nun dieser Propst? Zum fast masslosen Erstaunen lesen wir im HBL, dass ausgerechnet Burkard Stoer 1468 zum Propst ernannt worden war. Und von 1472—1475 war er zudem noch geistlicher und weltlicher Administrator des Bistums Lausanne in Vertretung der Kardinals Julian della Rovere, der vermutlich in Rom Wichtigeres zu tun wusste als in seinem Bistum am Genfersee, denn er wurde der mächtige Papst Julius II. (1503—1513).

Am 10. Wintermonat 1473 wurde in Luzern auf Verlangen Nidwaldens in einem Schiedspruch von Schultheiss und Rat auch der Streit mit Kaspar Zelger entschieden, der die Margreth 1463 aus dem Land und Bistum gebracht und sie trotz Eid nicht zurückgeholt hatte. Kaspar gab den Eid zu, aber verteidigte sich, Nidwalden habe in geistlichen Sachen nichts zu gebieten, und er behauptete, in Rom seien schon einige für ihn günstige

Urteile erfolgt, ohne sie aber im Einzelnen zu nennen. Der Schiedspruch lautete: Abwarten bis Rom gesprochen. Margreth aber, die von Ratsherr Ritzi, wohl in Erwartung eines günstigen Entscheids, bereits nach Arth entlassen war, musste wieder in Gewahrsam nach Luzern zurück (Odermatt Collestaneen).

Es sei nachgeholt, dass Kaspar Zelger durch die Feindschaft der Landsleute gegen ihn, bereits 1466 gezwungen worden war, das Land zu verlassen. Er ging nach Saanen, kehrte nie mehr zurück und wurde zuletzt Bernburger.

Auch Heinrich Sulzmatter, dem Vogt der Margreth, ging es damals übel. Trotzdem er früher sogar Landammann gewesen, wurde er in den Hexenturm in Sarnen eingesperrt, konnte aber entfliehen, und nach Bezahlung einer gewaltigen Summe durfte er wieder in den Hof nach Buochs zurückkehren, der inzwischen beschlagnahmt worden war. Er musste sich aber verpflichten, die Liegenschaft jeweils für den Jahrmarkt zur Verfügung zu stellen. Nachdem aber der Ehehandel der Vergangenheit angehörte, wurde er 1484—87 nochmals zum Landammann gewählt, und kurz vor seinem Tode 1489 wandelte er das Servitut des Jahrmarkts in einen freiwilligen Willensentscheid um, also endgültige Versöhnung mit den Landsleuten. Der letzte des einst so bedeutenden Geschlechts starb etwa 1591 in Stans und trug im Volksmund den Spitznamen «Schlimmhans» (HBL). Was steckte hinter diesen Umtrieben gegen Zelger und Sulzmatter? Die Dokumente, die ich einsah, verraten nichts, doch bei Stickelberger ist zu lesen, Kaspar Zelger habe mit einigen Spiessgesellen verabredet, den Uli bei der Dallenwilerbrücke zu ermorden. Damit wäre mit einem Schlag alles ins Reine gekommen. Aber eine Magd in Buochs habe die Verabredung zufällig belauscht, sei zu Margreth nach Luzern geeilt, um ihr den Plan zu hinterbringen. Margreth sei es dann gelungen, dem Uli durch einen Marktgänger eine Warnung zukommen zu lassen. Der Mord hätte aber sowieso nicht ausgeführt werden können, weil einer der gedungenen Spiessgesellen von Reue ergriffen wurde und alles verriet.

Ist dies reine dichterische Erfindung? Hat Stickelberger etwa an «Jürg Jenatsch» von C. F. Meyer gedacht, der die Lucrezia Planta ebenfalls ihren Freund Jenatsch durch einen Zettel «Giorgio guardati» vor dem geplanten Mord warnen lässt. Tatsächlich ist Jürg Jenatsch dem grausigen Veltliner Mord nicht zum Opfer gefallen. War Ähnliches gegen Uli geplant und musste Kaspar Zelger darum aus dem Land und Sulzmatter in den Hexenturm? Kaspar erscheint seit 1473 tatsächlich nie mehr in den Dokumenten. Nur sein Bruder Conrad bat an einem Schieds-

gericht von Ob- und Nidwalden am 11. Wintermonat 1474 um Verzeihung, weil er bei der Entführung der Margreth nach Saanen mitgewirkt hatte. Er sei damals «ein junger gächer und törichter Mann gewesen» (Odermatt Collectaneen).

Nun ist in den Akten des Standes Bern etwas zu erfahren, was vermutlich auch hierhergehört. In Bern gab es am 12. August 1472 ein Schiedsgericht über eine Klage von Caspar Zelger aus Unterwalden — er war also noch nicht Bernburger — gegen alt Ammann Hans Ambuel von Unterwalden; er habe vor etwa 6 Jahren die Leute von Schwarzenberg aufwiegeln wollen, sie sollten Bern den Gehorsam verweigern, nach Thun ziehen und sich mit den Haslitalern gegen Bern verbünden. Deshalb habe er, Zelger, den Ambuel einen Verräter genannt, der dann in Luzern geklagt habe, doch sei die Klage abgewiesen worden (Rechtsquellen Bern). Hans Ambuel, vermutlich von Nieder-Rickenbach stammend, das Geschlecht ist längstens ausgestorben, war 1463, 1468, 1473 und 1475 Landammann von Nidwalden (HBL), also gerade in den Zeiten des Ehehandels, als die Landsleute so treu zu Uli und gegen die Zelger standen. Eine Feindschaft zwischen beiden wäre verständlich. Hat sie sich auf die Ereignisse von damals ausgewirkt? Akten darüber gibt es in unserm Staatsarchiv nicht. Aber nun scheint den Eidgenossen die Geduld auszugehen. Am 24. Mai 1474 beschliessen die Nidwaldner, Uli und Margreth oder «jene, die von Rechts wegen deren Vögte sind», sollen nach Rom, damit die Sache vorwärts gehe. Am 10. August 1474 bestätigen die Eidgenössischen Boten in Luzern diesen Entscheid und fügen bei, Sittli und Uli «sollen des Leibes und des Gutes der Frau müssig gehen und mit Eiden und Trostungen hiefür Sicherheit geben» (Eidg. Abschiede). Nun folgen die Mahnungen, diesem Entscheid zu folgen. Am 10. August 1474 wird zudem bestimmt, «auch Rudolf Sittli mag nach Rom gehen, aber in eigenen Kosten» (Odermatt Collectaneen).

Inzwischen bekam Margreth in Erni Sünder einen neuen Vogt, und auch er wird gemahnt voran zu machen. Wer war dieser Nidwaldner mit dem sündhaften Namen? Ich habe lange umsonst gesucht, aber der allwissende Robert Durrer kannte auch ihn und nennt ihn in den «Kunstdenkmälern Unterwaldens». Er besass Gülden auf der Hostatt am Rotzberg, wohnte vielleicht dort. Das Geschlecht ist aber schon lange erloschen, und es gibt keine Sünder mehr in Nidwalden. Als Prokuratoren beigezogen wurden ferner der Propst von Solothurn und der Abt von Trub. Auch sie erreichen nichts (Odermatt Collectaneen, Eidg. Abschiede).

Man merkt den Akten an, dass es dem Ende zugeht; alle sind dieses Ehehandels müde. Denn denken wir daran: 1476 Grandson und Murten, 1477 Nancy und Tod Karls des Kühnen. Da gab es anderes zu tun als Ehen zu erhalten oder auseinander zu bringen. Uli gehorchte schliesslich und ging selbst nach Rom. Aber was wollte der arme Bauer vom Derfli an der päpstlichen Kurie? Am 20. Jänner 1477 ersuchte Margreth, die immer noch in Luzern festgehalten war, durch ihren Vormund Sünder um Heimkehr zu ihren Verwandten in Nidwalden. Zugleich bat Sünder, man möge die Sache dem Propst von St. Leodegar in Luzern übergeben, damit es in Rom vorwärts gehe. Obwalden und Nidwalden waren bei der Tagung nicht vertreten. Am 29. Jänner wurde Nidwalden um Antwort gebeten und es war dagegen, und auch Schwyz wollte die Margreth nicht heim lassen. Am 19. Christmonat 1477 gelangte Margreth durch den Vormund Sünder wieder an die Eidgenössischen Boten: Uli betreibe die Sache in Rom dermassen, dass der zuständige Richter darüber gestorben sei, und man möge Margreth, die durch den Prozess arm geworden sei, doch zu ihren Kindern lassen. Schon am 30. Christmonat entschieden die Eidgenössischen Boten: «Der Frau sei erlaubt zu wandeln und zu gehen, wohin sie will». Mit diesem Satz enden die Dokumente über den Ehehandel (Eidg. Abschiede und Odermatt Collectaneen).

Die Archive schweigen also. Tschudi und sogar Businger erwähnen den Ehehandel nicht einmal. Aber was tat Margreth? Es besteht wohl kein Zweifel, dass sie aus der Verbannung in Luzern nach Arth zu den Kindern eilte, die sie im kurzen Zusammenleben von Sittli empfangen hatte. Und was tat Uli? Er war in Rom und erreichte nichts, sonst wäre ja ein Urteil erfolgt. Was nun Stichelberger schreibt, der für seine Novelle ja einen Schluss brauchte, ist dichterisch wahr, aber historisch nicht beweisbar. Uli sei endlich, mittellos und ohne Hilfe allein gelassen, über den Gotthard heimgewandert, aber sei zuerst nach Arth abgeschwenkt, um Margreth nochmals zu sehen und sie zu bitten, sie möchte doch zu ihm zurückkehren. Zufällig habe er sie gesehen, wie sie auf einer Matte glücklich mit ihren Kindern spielte. Da habe er sich besonnen und es schien ihm, er dürfe dieses Glück nicht zunichte machen und sie von den Kindern wegriissen. Er habe sich nicht zu erkennen gegeben, sei umgekehrt, wieder über den Gotthard nach Italien zurück, habe sich einem Haufen Reisläufer angeschlossen und Jahrzehnte später sei er bei Bicocca gefallen. Im Archiv von Monza befinde sich eine Schrift, worin der Capitano Udalrico de Vol-

fenschiess als besonders tapfer unter den Gefallenen genannt werde.

So ist das Ende der Novelle. Aber in diesem Aufsatz bleiben uns drei Fragen übrig, die Antwort heischen. Die erste getraue ich mir zu beantworten, die zweite schon mit etwas Wagnis und die dritte bleibt unbeantwortbar.

Die Erste: Welche Ehe war nun kirchlich gültig, jene der Margreth mit Uli oder jene mit Sittli? Nochmals wiederholt: Es gab damals 1463 keine zivile Ehe; die Ehe war ein Sakrament und darum nur kirchlich und, wenn sie kirchlich anerkannt und gültig war, galt sie dies auch für das Staatswesen. Ich hatte nun Gelegenheit dem defensor vinculi, dem Ehebandverteidiger, eines unserer kirchlichen Gerichte, die Geschichte dieses Ehehandels zu erzählen. Selbstverständlich musste er vorsichtig antworten, denn als Mitglied eines bischöflichen Gerichts konnte er das immer noch nach 500 Jahren ausstehende Urteil des päpstlichen Gerichts nicht vorwegnehmen. Aber er hielt dafür, so wie ich es schilderte, sei die Ehe Margreth-Uli nach vortridentinischem Kirchenrecht höchst wahrscheinlich gültig gewesen. Damit wäre die Ehe mit Sittli kirchlich ungültig, und Landsgemeinde und Eidgenössische Boten waren also im Recht, wenn sie das Zusammenleben von Margreth mit Sittli bis zum endgültigen Urteil nicht gestatteten. Mir als Laie, der ich eine Meinung haben kann, ohne damit ein Urteil vorwegzunehmen, scheint es, man dürfe nicht bloss als höchst wahrscheinlich, sondern man dürfe als sicher annehmen, dass die Ehe Margreth mit Uli kirchlich gültig war. Denn vor dem Konzil von Trient war der Beizug eines Priesters beim Eheversprechen zwar empfohlen, aber er ward erst Vorschrift am Konzil, welches fast ein Jahrhundert nach der Ehe der Margreth mit Uli stattfand. Die Vorschrift wurde dort aber nur erlassen, damit ein Zeuge des Eheversprechens mitwirke und damit dadurch die vorher häufigen heimlichen Ehen unmöglich würden. Aber der Priester spendet nicht das Sakrament, sondern er segnet nur (*benedictio*) und ist Zeuge. Doch wer spendet dann das Sakrament? Fast zum Erstaunen war zu hören und zu lesen: Die Brautleute spenden sich das Sakrament gegenseitig durch das Treueversprechen (*consensus*) und nachher durch den Vollzug (*copulatio carnalis*). Jetzt erkannte ich erst die vier Worte des Berner Bauernburschen: «Wir versprachen uns Treue», die mir zuerst nur denkwürdig vorkamen, in ihrer tiefen Bedeutung: Sie und der Vollzug waren eine Ehe nach vortridentinischem Kirchenrecht. So hoch schätzen die Theologen die Brautleute und den Eheschluss. Die zivile Ehe steht, trotz etwas

Putz und Feierlichkeit mancherorts, ganz dürftig daneben. Darum ist aber auch eine Ehescheidung kirchlich unmöglich, denn ein Sakrament kann man nicht scheiden, sondern kann es nur als ungültig oder als unwürdig empfangen beurteilen. Das erste ist bei Unfähigkeit, ein Treueversprechen abzugeben oder es zu erfüllen der Fall. Und bei Unfähigkeit zum Vollzug der Ehe kann Dispens für eine andere Ehe gegeben werden.

Die zweite, schwierigere Frage: Wie stand es mit der Liebe zwischen Uli und Margreth? Lassen sie sich den grossen Liebespaaren, die Welt und Dichter bewegten, wenigstens bescheiden anreihen? Dass den armen Uli die Aussicht auf eine grosse Erbschaft etwas spornte, mag stimmen. Ob es dann Liebe auf den ersten Blick war, dafür gibt es keine Zeugen und auch später nichts Schriftliches, wie etwa einige Jahrhunderte früher den Briefwechsel zwischen dem Philosophen Abälard und der Äbtissin Heloïse, worin der Seelenzustand beider ans Licht tritt. Aber dass es Liebe war und nicht bloss Liebelei, zeigt sich schon darin, dass die Zelger die Margreth sofort ausser Lands brachten, dorthin wo sie für Uli unerreichbar war. Liebe und Triebe reimen sich zwar, aber sie sind wesensverschieden: Das eine ein seelisches Gefühl, das festhält, das andere ein körperlich-hormonaler Vorgang, der abläuft. Darum gibt es Triebe ohne Liebe, aber auch Liebe ohne Triebe. Nur wenn beides auf Lebenszeit zusammentrifft, entstehen die berühmten Liebespaare. Für Margreth und Uli trifft dies in der ersten Zeit sicher zu, für Uli sogar solange, als wir Kenntnis über Tun und Verhalten von ihm haben. Er blieb treu, sonst hätte er nicht so hartnäckig um die Ehe gekämpft, und wenn seine Landsleute so gut zu ihm hielten, bezeugt dies, dass sie es nicht für eine blosse Liebelei hielten. Er blieb auch treu, als Margreth nun durch den Prozess verarmt war, und also in dieser Hinsicht nichts mehr zu holen war. Aber Margreth? Dass sie in Saanen, allein, ohne Hilfe, dem Drängen der Verwandten preisgegeben und dazu erst noch jugendlich-ungefestigt, schliesslich nachgab und den ihr präsentierten Sittli heiratete, scheint uns in heutigen Verhältnissen zwar unentschuldigbar, aber war es damals doch nicht ganz. Die Klage auf Ungültigkeit der Ehe mit Uli hat dann nicht sie eingereicht, sondern dies taten die Zelger und sie betrieben oder vertrödelten auch den Prozess der Gegenklage. Selbst nach Rom zu gehen und den Prozess voranzutreiben, zu was die Eidgenössischen Boten aufforderten, war für eine Frau ihres Herkommens nicht zumutbar.

Aber ist ihr während der langen Verbannung in Luzern das

Warten und die Hartnäckigkeit Uli nicht etwa lästig gefallen und hat sie ein Ende gleich welcher Art herbeigesehnt? Es mag dies sein, und da fällt ein Satz im Bericht über die Beratung der Eidgenössischen Boten am 19. Christmonat 1477 ins Gewicht. Der Vormund Sünder und sie bitten, man möge sie doch zu ihren Kindern gehen lassen. Wörtlich so: Nicht zu Sittli, nicht zum Mann, nacht nach Arth, nur zu ihren Kindern. Als dann am 30. Christmonat die Boten beschlossen, sie möge wandeln und gehen, wohin sie wolle, zog es sie nicht nach Rom um Uli zu suchen, wo sie ihn wohl nicht gefunden hätte, sondern sie eilte, man darf es als sicher annehmen, zu den Kindern nach Arth.

Die Gefühlsbeziehung einer Mutter zu Kindern, die sie geboren hat, ist etwas anders als jene des Vaters zu Kindern. Gerade bei einem berühmten Liebespaar gibt es ein Beispiel dafür. Als Philipp der Schöne starb, bemächtigte sich Johanna die Wahnsinnige des Leichnams und liess ihn nicht bestatten, denn sie meinte, er sei nur von Nebenbuhlerinnen behext und scheinot. Sie zog nun mit dem Leichnam nachts von Stadt zu Stadt, um dabei zu sein, wenn er erwache, und ihn dann ganz für sich allein zu haben. Gerade deswegen wurde aber ihre Geisteskrankheit offenkundig und sie wurde im Schloss Tordesillas verwahrt. Nun gab sie den Leichnam ohne Widerstand zur Bestattung frei. Aber sie gebar im Gewahrsam ein Mädchen, das noch zu Lebzeiten von Philipp empfangen hatte, und dieses liess sie, auch als es dem Säuglingsalter längstens entwachsen war, nicht frei; tags und nachts musste es um sie sein. Damals gab es noch keine Kinderpsychiatrie, aber gescheite Leute gab es schon, die erkannten, was nach 1945 von Amerika her als grosse Entdeckung verkündigt wurde, dass nämlich ein Kleinkind seelischen Schaden erleiden kann, wenn es immer um eine geisteskranke Mutter ist. Ihre Leute verstanden es mit List das Mädchen fortzubringen. Auch die psychiatrische Faustregel, dass eine gute Mutter fähig ist, ein halbes Dutzend Kinder zu erziehen und durchzubringen, während ein guter Vater mit einem einzigen seine Not hat, gehört hieher. Wir dürfen also nicht schliessen, in der langen Trennungszeit von 1463 bis 1477 sei die Liebe zu Uli erloschen, nur standen die Kinder ihr etwas näher. Wenn nicht ein weltberühmtes, hätten wir in Uli und Margreth wenigstens unser nidwaldnerisches berühmtes Liebespaar.

Und die letzte Frage. Ist das Dokument in Monza über den tapfern Udalrico de Volfenschiess eine schöne dichterische Erfindung Stickerbergers? Niemand weiss sonst etwas davon, und es ist auch sonderbar, dass er gerade im Archiv von Monza

gerühmt wird, da die Reisläufer bei Bicocca im Dienst der Franzosen gegen die Mailänder kämpften. Die Jahrzeitbücher von Wolfenschiessen hat Franz Josef Joller seinerzeit veröffentlicht und die Jahrzeitbücher der Innerschweiz P. Rudolf Hengeler in Einsiedeln. Auch Ph. A. von Segesser hat schon darüber geschrieben. Bei Bicocca sind manche Nidwaldner gefallen, als erster der wilde Haudegen Arnold Winkelried, der fünfte und letzte seines Geschlechts. Denn mit seinem Sohn war nicht viel, und die Tochter Magdalena lebt nicht als Büsserin, sondern als streitsüchtiges Frauenzimmer, die ihrem Ehemann Hensli Odermatt das Leben sauer machte, in der Geschichte fort. Nach Ferdinand Niederberger sollen aber die meisten unserer Odermatt von ihr abstammen, ohne von dieser Ahne die Streitsucht zu erben. Doch den Uli des Ammanns finden wir in keinem der Jahrzeitbücher, auch in jenen anderer Gemeinden nicht. Ist er in einer der drei wilden Schlachten gefallen: Novara 1513, Marignano 1515, Bicocca 1522? Oder ist er einfach verloren und verschollen? Bei einem solchen Schicksal ist Vergessen—Werden das fast unvermeidliche Ende. Die Familie der Ammanns im Derfli ist 1610 mit der Frau des Landweibels Joder Christen erloschen. Aber wenn sie Kinder hatte, fließt das Erbe des Geschlechts der Ritter von Wolfenschiessen noch in den Adern mancher unserer Christen.

Vortrag, gehalten an der Mitgliederversammlung des Hist. Vereins Nidwalden am 7. Dezember 1973.

Literatur

Businger J., Die Geschichten des Volkes von Unterwalden. Bd. 1 Luzern 1827.

Durrer R., Die Kunstdenkmäler des Kantons Unterwalden. Zürich 1899—1928.

Landammann Heintzli. Jahrb. f. Schweiz. Geschichte. Bd. 32 (1907)
Die Einheit Unterwaldens. Jahrb. f. Schweiz. Geschichte. Bd. 35 (1910)

Die Herren von Wolfenschiessen und ihre Burgen. Nidw. Kalender Stans 1925.

Eidg. Abschiede im Zeitraum 1421—1477. Bd. 2, bearb. von Ph. A. v. Segesser. Luzern 1863.

Graf P. Theophil, Die Ritter von Wolfenschiessen. Beitr. z. Gesch. Nidwaldens, Heft 28. Stans 1963.

Henggeler P. Rudolf, Die Jahrzeitbücher der 5 Orte. Ein Überblick. Geschichtsfreund, Bd. 93. Stans 1938.

Die Schlachtjahrzeit der Eidgenossen. Quellen zur Schweiz. Gesch. Abt. II, Bd. III. Basel 1940.

Historisch-Biogr. Lexikon d. Schweiz (HBL), Neuchâtel 1921—34.

Joller Frz. Jos., Der Eidgenossen Schlachtjahrzeit, aufgerichtet von der Landsgemeinde an der Aa. Beitr. z. Gesch. Nidw., Heft 7. Stans 1890.

Inglin M., Schweiz erspiegel, 1. Aufl. Zürich 1938.

Kunstdenkmäler der Schweiz, Kanton Bern Bd. 4, bearb. von Luc Mojon, Basel 1960.

Odermatt A., Ehestreit zwischen Uli Ammann und Margreth Zelger, Handschrift in «Collectaneen» 1894.

Rechtsquellen des Kt. Berns, Bd. V, hrsg. von H. Rennefahrt, Aarau 1959.

Stickelberger E., Der Ehehandel der Margreth Zelger. In Sammelband «Höchhus». Stuttgart o. J.

Tschudi Aegid, Cronicon Helveticum. Bd. 2. Basel 1736.

Zelger Frz., Chronik und Genealogie der Zelger, Luzern 1933.

Für Hilfe und Hinweise bin ich zu Dank verpflichtet: Dr. Hans von Segesser, Luzern, Stiftsarchivar Dr. P. Gall Heer, Engelberg, Bibliothekar Th. Wiget, Schwyz, Archivar F. Niederberger, Stans, Landschreiber Karl Christen, Stans, Bibliothekarin Frau R. Odermatt-Bürgi, Stans.

